

# Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Kranichfeld vom 21.01.2026

## **§ 1 Grundlagen**

1. Die Stadt Kranichfeld führt ein Goldenes Buch.
2. Das Goldene Buch der Stadt Kranichfeld wird im Rathaus in der Alexanderstraße 7 aufbewahrt.
3. Soweit in dieser Richtlinie Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 2 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Kranichfeld**

1. Der Zweck einer Eintragung in das Goldene Buch der Stadt ist die Würdigung der Verdienste bestimmter Personen oder des Besuches einer Persönlichkeit.

Personen, die sich in besonderer Art und Weise für die Stadt Kranichfeld verdient gemacht haben oder zu deren Ansehen beigetragen haben, können mit einer Eintragung in das Goldene Buch geehrt werden.

2. Zur Einreichung von Vorschlägen für die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt sind folgende Personen berechtigt:
  - a) der Bürgermeister,
  - b) die Fraktionen des Stadtrates,
  - c) Einwohner oder Stadträte können dem Bürgermeister schriftlich begründete Vorschläge für die Eintragung vorlegen.
3. Eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Kranichfeld setzt mindestens eine regionale Bedeutung für die Stadt Kranichfeld, auf dem Gebiet der Politik, Bildung, Wissenschaft, Kultur, Kunst oder des Sports sowie der Wirtschafts- und Stadtentwicklung, des religiösen Lebens, des sozialen und karitativen Engagements voraus. Die Eintragung erfolgt nach Beschluss des Stadtrates mit einfacher Mehrheit.
4. Die Eintragung von Personen in das Goldene Buch kann auch anlässlich für die Stadt bedeutsamer Besuche erfolgen. Diese Besuche müssen offiziellen Charakter haben. Diese Eintragung erfolgt durch den Bürgermeister von Amtswegen.
5. Eine Eintragung kann außerdem auf Grund einer wichtigen Ehrung, z.B. der Verleihung der Ehrenbürgerwürde, oder wegen wichtiger Jubiläen erfolgen.

6. Spätestens in der zweiten Stadtratssitzung nach einer Wahl tragen sich die Stadträte bzw. der Bürgermeister in das Goldene Buch ein.
7. Die Rosenkönigin der Stadt Kranichfeld, sowie die Bürgermeister der Partnerstädte sollen sich nach ihrem Amtsantritt in das Goldene Buch eintragen.
8. Die Ehrung der Persönlichkeiten durch die Eintragung in das Goldene Buch ist nicht an deren Wohnsitz in der Stadt Kranichfeld gebunden.
9. Jede Person soll sich in der Regel nur einmal in das Goldene Buch eintragen, es sei denn, die zweite Eintragung erfolgt in Ausübung eines anderen Amtes.
10. Die Streichung bzw. das Entfernen einer Eintragung bedarf eines Beschlusses des Stadtrates mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

*Der Beschluss zu dieser Richtlinie wurde am 20.01.2026 durch den Stadtrat der Stadt Kranichfeld, Beschluss-Nummer 115-15/2026, gefasst.*

Kranichfeld, den 21.01.2026  
Stadt Kranichfeld

  
Jörg Bauer  
Bürgermeister

